

Prüfung für das Pfarramt 1969. — Triennial- und Kuraexamen. — Zum Rahmenplan für die Glaubensunterweisung Elternabend - Elternbrief. — Sammel-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrag. — Förderung von Altenheimen und Altenwohnheimen. — Tagung des Instituts für missionarische Seelsorge. — Priesterexerzitien. — Versetzungen. — Ernennungen.

Nr. 66

Ord. 14. 4. 69

### Prüfung für das Pfarramt 1969

#### 1. Termin und Durchführung

Die allgemeine Prüfung für das Pfarramt wird in diesem Jahr vom 15. bis 19. September im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br., Schoferstr. 1, durchgeführt.

Beginn am Montag, dem 15. September, um 15.00 Uhr, mit der schriftlichen Arbeit in Exegese.

Für Dienstagvormittag ist die schriftliche Arbeit in Dogmatik vorgesehen, für den Nachmittag der erste Teil der mündlichen Prüfung;

für Mittwochvormittag die schriftliche Prüfung in Moraltheologie, für den Nachmittag der zweite Teil der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht, Liturgik und Pastoraltheologie. Referate mit Aussprache sind am Donnerstagvormittag und -nachmittag und am Freitagvormittag vorgesehen.

Ende am Freitag, dem 19. September, mit dem Mittagessen.

#### 2. Anmeldung und Zulassung

Zugelassen werden Diözesanpriester, die vor dem 1. November 1964 ordiniert sind.

Das Gesuch um Zulassung ist bis spätestens 1. August bei uns vorzulegen. Dem Gesuch ist stattgegeben, wenn keine gegenteilige Mitteilung erfolgt.

Mit dem Gesuch ist das vom Prüfungsteilnehmer selbst zu wählende zweite Sachgebiet in Dogmatik und Moraltheologie (siehe Ziff. 3 und 4 des Erlasses) mitzuteilen. Die Beachtung dieses Hinweises erspart Rückfragen.

Die Teilnehmer tragen sich vor Beginn der Prüfung in die Liste der Prüfungskandidaten ein, die in der Pforte des Collegium Borromaeum hinterlegt ist und geben dort das Kurainstrument, die schriftlich ausgearbeitete Katechese und Predigt (siehe Ziff. 3) ab.

Die Anmeldung für die Unterkunft ist direkt an das Collegium Borromaeum zu richten.

#### 3. Allgemeiner Prüfungsstoff

Siehe Amtsblatt 1964, S. 467 f.

#### 4. Spezieller Prüfungsstoff

##### Dogmatik

Christologie (Gottmensch — Erlöser — Vollender)

Literatur: Josef Ratzinger, Einführung in das Christentum, Kösel München 1968.

Wilhelm Breuning, Jesus Christus der Erlöser, Reihe: Unser Glaube 4, Matth. Grünewald Verlag Mainz 1968

##### Moraltheologie

Allgemeine Moraltheologie II (Lehre vom sittlichen Gesetz und vom Gewissen).

Literatur: Josef Ziegler, Vom Gesetz zum Gewissen, Herder Freiburg 1968 (248 Seiten, kartoniert, DM 26,—).

Johannes Gründel, Fragen an den Moraltheologen, Don Bosco Verlag München 1969 (DM 7,80)

##### Exegese

AT: Das Buch Jonas.

Literatur: Friedrich Nötscher, Echter-Bibel. Artur Weiser, Das ATD 24, Göttingen 1963.

NT: Die Osterberichte der Synoptiker.

Literatur: Josef Schmid, Regensburger NT 1, 2, 3.

Josef Krämer, Die Osterbotschaft der 4 Evangelien, Kath. Bibelwerk (DM 6,80).

##### Kirchenrecht

1. CIC can. 451—478

2. CIC can. 737—947  
1012—1141

3. CIC can. 1518—1551

##### Liturgik und Pastoral

a) Die vier Formen des eucharistischen Hochgebetes.  
Literatur: J. A. Jungmann, Das eucharistische Hochgebet.

J. A. Jungmann, Missarum solemnia.

A. G. Martimort, Handbuch der Liturgiewissenschaft I, Freiburg 1963.

Theodor Schnitzler, Die drei neuen eucharistischen Hochgebete, Herder Freiburg 1968.

b) Hermeneutische Probleme und Aufgaben der Predigt.

Literatur: Albert Höfer, Predigt und heutige Exegese, Herder Freiburg 1968.

Kurt Frör, Wege zur Schriftlesung, Biblische Hermeneutik für Unterricht und Predigt, Patmos Verlag 1963.

Es wird empfohlen, zum Studium der angegebenen Sachgebiete wenigstens eine neue Abhandlung beizuziehen.

Nr. 67

Ord. 8. 4. 69

### Triennial- und Kuraexamen

Für die im Jahre 1969 abzulegenden Triennial- und Kuraexamina bestimmen wir folgenden Prüfungsstoff:

#### 1. Fundamentaltheologie

Die Auferstehung Christi nach dem ältesten Zeugnis, 1 Kor 15, 1—11

Literatur: Adolf Kolping, Wunder und Auferstehung  
Reihe: Theologische Brennpunkte 20, Frankfurt 1969  
Jacob Kremer, Das älteste Zeugnis von der Auferstehung Christi. Stuttgarter Bibelstudien 17, Kath. Bibelwerk, Stuttgart

#### 2. Dogmatik

Christologie und Soteriologie

Literatur: Josef Ratzinger, Einführung in das Christentum, Kösel-München 1968  
Wilhelm Breuning, Jesus Christus der Erlöser,  
Reihe: Unser Glaube 4,  
Matth.-Grünwald-Verlag,  
Mainz 1968

#### 3. Moraltheologie

Johannes Gründel, Fragen an den Moraltheologen,  
Don-Bosco-Verlag, München  
1969 (DM 7,80)

Die Antworten sind an Hand von Lehrbüchern, Vorlesungsskripten, LThK zu vertiefen.

Weitere Literatur:

Johannes Gründel, Wandelbares und Unwandelbares in der Moraltheologie, Patmos 1967 (Paperback)

#### 4. Exegese

Altes Testament: Das Buch Jonas

Kommentare: Friedrich Nötscher,  
Echter Bibel

Artur Weiser, das AT Deutsch  
24, Göttingen 1963

Neues Testament: Die Osterberichte der Synoptiker

Kommentare: Josef Schmid, Regensburger NT, 1, 2, 3

Literatur: Lexika Artikel Auferstehung Jesu Christi LThK I, 1028 ff,  
Sacramentum Mundi I, 403 ff  
Haag Bibellexikon<sup>1</sup> 123 ff  
Stuttgarter Bibelstudien 26  
Seidensticker Philipp,  
Die Auferstehung Jesu in der Botschaft der Evangelien  
Stuttgart<sup>2</sup> 1968

Exegese bildet mit Fundamentaltheologie eine Stoffeinheit, wobei fundamentaltheologisch der Nachdruck auf dem Zeugnis 1 Kor 15 liegt.

Die Prüfung in Exegese kann nach dem Urtext oder dem Vulgatatext abgelegt werden. Es wird auf alle Fälle erwartet, daß ein Kommentar zur Vorbereitung beigezogen wird.

#### 5. Kirchenrecht

CIC 87—107; 1093—1143.

#### 6. Homiletik

Vorlage einer ausgearbeiteten und im Laufe des Jahres gehaltenen Predigt.

Zur Ablegung des Triennialexamens sind verpflichtet alle in den Jahren 1966, 1967 und 1968 ordinierten Priester, die im Dienst der Erzdiözese stehen. Ein gleichartiges Examen der Orden wird anerkannt.

Zur Ablegung des Kuraexamens sind verpflichtet alle vor dem Jahre 1966 ordinierten und im Dienst der Erzdiözese stehenden Priester, deren Jurisdiktion im Jahre 1969 abläuft und die sich nicht an der allgemeinen Prüfung für das Pfarramt beteiligen. Für das Kuraexamen kommen Ziff. 1 und 6 in Wegfall.

Vorgesehen sind Triennialtagungen in Neckarelz (7. bis 9. 10.), Hegne (14. bis 16. 10.) und Bühl (21. bis 23. 10.).

Nr. 68

Ord. 8. 4. 69

### Zum Rahmenplan für die Glaubens- unterweisung Elternabend — Elternbrief

Der Deutsche Katecheten-Verein gibt die Schriftenreihe „Der Elternabend“ heraus. Diese Schriftenreihe ist als Hilfe für Referenten (Geistliche,

Lehrer und Laienkatecheten) gedacht, die Eltern gemäß dem Rahmenplan zur Mitarbeit an der Glaubensunterweisung zu gewinnen.

Zu jedem „Elternabend“ (erscheint auch ein Heft für die Hand der Eltern: der „Elternbrief“. Er enthält einen Begleittext für Eltern und praktische Ergänzungen zum Inhalt des Referates. Der Elternbrief ist gedacht für den Verkauf nach dem Referat und zum Versand an alle Eltern, die den Elternabend nicht besuchen konnten.

Bis jetzt sind erschienen:

1. Schuljahr  
„Grundsätzliches über die religiöse Erziehung“

2. Schuljahr  
„Neuordnung in der Hinführung zur Eucharistie“

Ab Mai 1969 sind erhältlich:

1. Schuljahr  
„Grundfragen geschlechtlicher Erziehung. Mutterschaft“

Ab September 1969:

4. Schuljahr  
„Erziehung zur Buße und Umkehr“

Die Reihe wird fortgesetzt.

Der Preis für „Elternabend“ beträgt je Heft DM 1,50 (für Mitglieder des Deutschen Katecheten-Vereins DM 1,30); für „Elternbrief“ je Heft DM 0,80, bei Sammelbezug ab 100 Stück DM 0,75 und ab 200 Stück DM 0,70.

Die Reihe „Elternabend — Elternbrief“ gibt praktische Hinweise für die Durchführung eines Elternabends und ausgearbeitete thematische Skizzen für Vortrag und Gespräch. Diese Hinweise gehen von den bei den Eltern verbreiteten Einstellungen und den immer wieder gestellten Fragen aus und versuchen, von diesem tatsächlichen Vorverständnis behutsam zu neuen Einsichten hinzu führen.

Die Hefte „Elternabend“ und „Elternbrief“ können nur direkt vom Deutschen Katecheten-Verein, 8000 München 80, Preysingstraße 83c, Tel. 0811/44 55 93, bezogen werden.

Nr. 69

Ord. 8. 4. 69

### Sammel-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrag

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt 1969 S. 245 Nr. 39 veröffentlichen wir nachstehend den grundsätzlichen Teil des von der Erzdiözese Freiburg mit der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossenen Sammel-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrags:

#### Teil A

#### Unfallversicherung Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

##### I. Versicherter Personenkreis:

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle

##### 1. aller Personen auf Grundstücken, die

a) der Erzdiözese Freiburg, ihren Gliederungen und rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen und caritativen Einrichtungen

b) anderen kirchlichen Rechtspersonen

c) rechtlich selbständigen oder auch rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen, die der Pfarrgemeindearbeit dienen,

gehören bzw. von diesen genutzt werden. Das gleiche gilt für vom unter a) bis c) erwähnten Bereich benutzten Räumen.

Versicherungsschutz gilt auch auf allen zu den versicherten Grundstücken und Räumen führenden und von den erwähnten Institutionen zu unterhaltenden Wegen und Treppen.

##### 2. aller Personen, die an kirchlichen Veranstaltungen jeder Art — auch Ausflüge, Wanderungen und nicht organisiertem Sport — im Bereich der Erzdiözese Freiburg oder an solchen außerhalb stattfindenden, die vom unter Ziffer 1. a) bis c) aufgeführten Bereich beschickt werden, teilnehmen.

Unabhängig von Ziffern 1. und 2. sind versichert:

##### 3. die Teilnehmer an planmäßigen Veranstaltungen und Zusammenkünften der Kath. Jugend,

##### 4. die Kinder in den von unter 1. betreuten Kindergärten, -horten und -tagesstätten,

##### 5. die ehrenamtlichen Helfer und Mitarbeiter des unter 1. a) bis c) genannten Bereichs.

##### II. Nicht versicherter Personenkreis:

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

##### 1. wegen des Unfalls Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung oder den entsprechenden beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben mit Ausnahme der Aufsichtspersonen in Kindergärten, -horten und -tagesstätten;

##### 2. die versicherten Grundstücke aus gewerblichen oder kaufmännischen Gründen betreten;

##### 3. Unfälle erleiden auf Grundstücken oder in Räumen, auf bzw. in denen Ordensgemeinschaften,

Kongregationen, Kolpinghäuser und überörtliche Caritasverbände wirtschaftliche oder soziale Betriebe unterhalten, auch dann, wenn der unter I. Ziffer 1. a) bis c) genannte Bereich Grundstückseigentümer ist;

4. sich als Insassen oder Patienten in Altersheimen, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Alterspflegeheimen, Krüppelheimen und Blindenanstalten befinden. Dieser Ausschluß gilt jedoch nicht für die Insassen der St.-Josefs-Anstalt in Hertent.

### III. Deckungsumfang:

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu Stätten der Betätigung, Veranstaltung etc. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter I. Ziffern 3. bis 5. fallen; er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit Wiedereintreffen dort.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. durch Einkauf, Besuch von Gastwirtschaften unterbrochen wird.

### IV. Versicherte Leistungen:

1. Für unter I. Ziffern 1, 2 und 4 Versicherte:
  - 10 000,— DM für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)
  - 2 000,— DM für den Todesfall oder bis zu
  - 2 000,— DM Bestattungskosten
  - 1 000,— DM für Heilkosten
2. Für unter I. Ziffern 3 und 5 Versicherte:
  - 20 000,— DM für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)
  - 2 000,— DM für den Todesfall
  - 1 000,— DM für Heilkosten
  - 250,— DM Verdienstausschlag
  - bis zu 150,— DM Nachhilfeunterricht

#### Zu Heilkosten:

Bei Zahnersatz ist die Leistung für jeden beschädigten oder verlorenen natürlichen Zahn begrenzt auf 80,— DM bei einer Höchstenschädigung von 400,— DM.

#### Zu Verdienstausschlag:

Es wird nachgewiesener Verdienstausschlag an Lohn oder Gehalt der Erwerbstätigen ersetzt, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 14 Tage vom Unfalltag an gerechnet dauert.

Beträgt die Arbeitsunfähigkeit 14 Tage oder weniger, dann besteht kein Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Verdienst.

Für im elterlichen Betrieb beschäftigte Landwirtsöhne, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen Verdienstausschlag nicht nachweisen können, wird vom 15. Tage der Arztbehandlung an eine Entschädigung von 5,— DM je Tag der Arbeitsunfähigkeit bis zum Gesamtbetrag von 250,— DM gewährt, wenn für den Verunfallten nachweislich eine Ersatzkraft eingesetzt werden mußte.

#### Zu Nachhilfeunterricht:

Es werden nachgewiesene Kosten für Nachhilfeunterricht der Schüler ersetzt, höchstens 5,— DM je Nachhilfestunde. Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden nur dann erstattet, wenn ein Schüler wegen eines Unfalles, der durch diesen Vertrag versichert ist, laut ärztlichem Attest länger als 4 Wochen vom Unterricht fernbleiben mußte. Die Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts muß von der zuständigen Schulbehörde bescheinigt werden.

### Teil B

#### Haftpflichtversicherung Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

#### I. Versichertes Risiko:

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht der

1. Erzdiözese Freiburg, ihren Gliederungen und rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen und caritativen Einrichtungen;
2. anderen kirchlichen Rechtspersonen;
3. rechtlich selbständigen oder auch rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen, die der Pfarrgemeindegemeinde dienen.

#### II. Erläuterungen zu I:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere auf die gesetzliche Haftpflicht des unter I. erwähnten Bereiches:

1. als Eigentümer, Erbbauberechtigter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden; die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist in keinem Falle mitversichert;
2. aus § 836 Abs. 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
3. als Bauherr, Baubehörde oder Aufsichtsbehörde, Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken;
4. aus den Benzin- und Tankanlagen bzw. Vorräten, die für eigene Zwecke vorhanden sind bzw. eingerichtet werden;

5. aus dem gesamten Waldbesitz und der in eigener Regie durchgeführten Holzhauerei. Die Haftpflicht der Holzhauerunternehmer, die im Einzelfall beauftragt werden, ist in keinem Falle mitversichert;
6. aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrzeugen aller Art (siehe aber Anlage 2, (10), f);
7. aus Besitz und Unterhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und der Haltung von dazugehörigen Tieren;
8. aus dem Betrieb der kirchlichen Schulen, Schüler- und Studentenheimen, Akademien, Priester- und sonstigen Seminare und des Theologischen Konvikts; mit Einschluß der jeweiligen Zusammenkünfte oder sonstigen Veranstaltungen; aus dem Vorhandensein und der Unterhaltung von kirchlichen Familien-Erholungsheimen, Altersheimen, Pflegeheimen, Waisenhäusern, Lehranstalten, Nähschulen, Lehrlingsheimen, Jugendheimen, Kinderheimen, Kindergärten, -horten und -tagesstätten, Krankenpflegestationen sowie des kirchlichen Krankenhauses St. Elisabeth in Hechingen einschließlich Spiel und Sport, gemeinsamen Wanderungen und Ausflüge.
9. aus dem Besitz, Betrieb und der Benutzung medizinischer Apparate; die Verabfolgung von Injektionen durch Gemeindegewestern ist ebenfalls eingeschlossen, soweit sie auf ärztliche Anweisung vorgenommen wird. (siehe aber Anlage 2 (10) c);
10. aus allen kirchlichen und seelsorgerlichen Handlungen sowie aus Veranstaltungen im Rahmen der Pfarrgemeindegewestern.

### III. Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht gegen Dritte:

Im gleichen Umfange wie für den unter I. umschriebenen Bereich besteht Versicherungsschutz auch hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für

1. dessen gesetzliche Vertreter oder solcher Personen, die leitend für ihn tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der mitversicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon angestellt sind, in dieser Eigenschaft;
2. sämtliche übrigen Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt;
3. die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung

beauftragten Personen — nicht Reinigungsinstitute — für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß dieser Arbeiten erhoben werden; ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betriebe des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt;

4. diejenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers das Nießbrauchsrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
5. alle an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Teilnehmenden gegenüber Dritten, die nicht unter diesem Vertrag mitversichert sind.

### IV. Versicherte Leistungen gemäß den AHB:

#### 1. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen

- a) wegen Personenschäden bis zu 1 000 000,— DM (i. W. eine Million DM) je Ereignis; jedoch nicht mehr als 500 000,— DM (i. W. fünfhunderttausend DM) für die einzelne Person;
- b) wegen Sachschäden bis zu 100 000,— DM (i. W. Einhunderttausend DM) je Ereignis;
- c) wegen Vermögensschädigung, die nicht durch Personen- oder Sachschaden entstanden ist, bis zu 12 500,— DM (i. W. Zwölftausendfünfhundert DM) je Verstoß.

#### 2. Abwehr unberechtigter Ansprüche

### Teil C

#### Haftpflichtversicherung für Schäden durch Tankanlagen an fremden Gewässern

##### I. Versichertes Risiko:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tankanlagen, Behälter und Kanister, die

1. der Erzdiözese Freiburg, ihren Gliederungen und rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen und caritativen Einrichtungen,
2. anderen kirchlichen Rechtspersonen,
3. rechtlich selbständigen oder auch rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen, die der Pfarrgemeindegewestern dienen, gehören oder deren Inhaber oder Mitinhaber sie sind.

##### II. Versicherungsumfang:

Die Versicherung umfaßt im Rahmen der AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder jedes gemäß Teil B, III, Ziffern 1. bis 4. Mitversicherten aus dem Tankanlagenwagnis für mit-

telbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, auch des Grundwassers (Gewässerschaden).

### III. Deckungssumme:

Die Einheitsdeckungssumme beträgt je Schadenereignis 500 000,— DM, gleichgültig, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

Abweichend von § 3, II Ziffer 2 der AHB beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse des einzelnen Versicherungsjahres das Doppelte der Einheitsdeckungssumme.

### IV. Rettungskosten:

Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens im Sinne der §§ 62 und 63 VVG (Rettungskosten sowie Gutachterkosten) werden vom Versicherer nur insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Gerichts- und Anwaltskosten werden hiervon nicht berührt.

### V. Selbstbeteiligung:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, höchstens 500,— DM selbst zu tragen.

### VI. Ausschlüsse:

1. Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewußtes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt haben.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar mit Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, zusammenhängen oder auf höhere Gewalt oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand zurückzuführen sind;
3. Die Bestimmungen der Ziffer (10) der Anlage 2 finden sinngemäß Anwendung.

Nr. 70

Ord. 14. 4. 69

## Förderung von Altenheimen und Altenwohnheimen

Das Innenministerium Baden-Württemberg gibt mit einem Erlaß vom 20. Februar 1969, Nr. IX 2330/1/455 bekannt, daß auch in den kommenden Jahren der Bau von Altenheimen und Altenwohnheimen gefördert werden soll. Dazu ist die Erarbeitung eines Überblicks über die geplanten Bauvorhaben der Altenhilfe erforderlich.

### I.

#### Förderungsübersicht für das Jahr 1970

Die Rechtsträger, die für das Jahr 1970 Neubauten, bauliche Erweiterungen und bauliche Verbesserungen von Altenheimen und Altenwohnheimen planen, werden gebeten, diese Anträge bis spätestens zum

20. Mai 1969

bei folgenden Stellen einzureichen:

- a) für den Bereich des Regierungs-Präsidiums Südbaden beim Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., 7800 Freiburg, Eisenbahnstr. 3, Postfach 345,
- b) für den Bereich des Regierungs-Präsidiums Nordbaden beim Diözesansekretariat des Caritasverbandes für Nordbaden, 6900 Heidelberg, Bergstraße 66.

Für diese Antragsteller werden folgende Hinweise gegeben:

1. Es können nur solche Anträge vorgelegt werden, bei denen im Falle der Bewilligung eines Staatszuschusses ein Baubeginn im Jahre 1970 gewährleistet ist.
2. Wegen des empfindlichen Mangels an Pflegebetten werden solche Heime der Altenhilfe bevorzugt bezuschußt, die eine Pflegeabteilung oder mehrere Pflegebetten im Heim einrichten.
3. Altenwohnungen werden, auch wenn sie eine größere bauliche Einheit bilden, nicht bezuschußt. Die Möglichkeit der Förderung solcher Altenwohnungen mit Darlehen des sozialen Wohnungsbaues bleibt unberührt.
4. Für den Charakter einer Einrichtung als Altenwohnheim ist neben der räumlichen Zusammenfassung selbständiger Wohnungen, in denen die Bewohner noch einen eigenen Haushalt führen, das Vorhandensein von Gemeinschaftseinrichtungen zur sozialen und evtl. wirtschaftlichen Betreuung der Bewohner maßgebend.
5. Bei der Planung ist dem Grundsatz der Sparsamkeit Rechnung zu tragen. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen ist der förderungswürdige Kostenaufwand auf DM 40 000,— je neugeschaffenem Heimplatz beschränkt.
6. Der Fördersatz für die Zuschüsse des Landes beträgt derzeit bis zu 15% der als förderungsfähig anerkannten Kosten, wobei die im Einzelfall gegebenen Verhältnisse berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes kann von höheren Zuschüssen für das Jahr 1970 nicht ausgegangen werden.
7. Mit den Baumaßnahmen, für die Landeszuschüsse beantragt sind, darf erst begonnen wer-

den, wenn ein Bewilligungsbescheid vom zuständigen Regierungspräsidium an den Bauträger ergangen ist.

8. Alle Anträge der caritativen kirchlichen Einrichtungen sind über den zuständigen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege — an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. — und nicht direkt an staatliche Stellen einzureichen.
9. Antragsformulare können bei den beiden Diözesansekretariaten des Caritasverbandes in Freiburg und in Heidelberg angefordert werden.

## II.

### Bedarfsplanung für die Jahre 1971 bis 1973

Das Innenministerium hat ferner die Aufstellung einer Bedarfsermittlung für die Jahre 1971 bis 1973 angeordnet, die sich auf alle in Aussicht genommenen Bauvorhaben der Altenhilfe erstrecken soll. Diese Bedarfsermittlung wird die Grundlage für die künftige Förderungsplanung sein.

Caritative und kirchliche Träger, die in den Jahren 1971 bis 1973 Zuschußmittel des Landes für Altenheime und Altenwohnheime in Anspruch nehmen wollen, werden daher gebeten, ihre Vorhaben bis spätestens

15. August 1969

dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. zu melden:

- a) für den Bereich des Regierungs-Präsidiums Südbaden an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., 7800 Freiburg, Eisenbahnstr. 3, Postfach 345;
- b) für den Bereich des Regierungs-Präsidiums Nordbaden an das Diözesansekretariat des Caritasverbandes für Nordbaden, 6900 Heidelberg, Bergstraße 66.

Die Übersicht soll folgende Angaben enthalten:

1. Rechtsträger des Heimes mit genauer Anschrift.
2. Bezeichnung des Heimes mit genauer Ortsangabe.
3. Beschreibung des geplanten Vorhabens.
4. Veranschlagte Gesamtkosten.
5. Zahl der zu schaffenden Alten- bzw. Altenwohnheimplätze und der Pflegebettpplätze.
6. Stand der Planung und beabsichtigter Baubeginn.

Die Träger kirchlicher und caritativer Einrichtungen der Altenhilfe werden gebeten, die entsprechenden Meldungen nur an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. und nicht an staatliche oder kommunale Stellen zu richten.

Die Diözesansekretariate des Caritasverbandes in Freiburg und in Heidelberg stehen nach vorheriger Anmeldung jederzeit beratend zur Verfügung.

### Tagung des Instituts für missionarische Seelsorge

Das Institut für missionarische Seelsorge, Abt. Orden und Diözesen, Frankfurt, veranstaltet unter dem Leitgedanken „Exerzitien mit dem Blick auf die Zukunft der Frauenorden“ vom 28. April (16.00 Uhr) bis 2. Mai (mittags) in Neustadt/Weinstraße, Herz-Jesu-Kloster, für Schwesternexerzitienleiter und Ordensfrauen eine Arbeitstagung mit praktischer Zielsetzung für Thematik und Form von Schwesternexerzitien.

Der Spätnachmittag des Anreisetages befaßt sich mit dem Sinn der Exerzitien in Schwesterngemeinschaften und der Frage nach dem Wert von neuen Elementen und Formen und der Mithätigkeit der Exerzitiantinnen.

Der erste volle Tag beschäftigt sich mit der Funktion der Exerzitien im Erneuerungsbemühen und auf Grund einer Umfrage unter den Frauenorden auch mit der tatsächlich geleisteten Hilfe.

Am zweiten vollen Tage werden drei Herren (Dr. Günter Duffrer/Mainz, P. Leonard Holtz OFM Cap/Berlin, P. Rudolf Silberer SJ/München) konkret vorführen, wie sie ihre Exerzitien auf Erneuerung hin angelegt haben. Schwestern werden korreferieren.

Der dritte Tag wird zu einem konkreten Thema (Gebet) verschiedene Formen ausprobieren: Vortrag, Erarbeitung in Gruppen, gemeinsame Meditation.

Die täglichen Arbeitsgruppen und Versuche sind wesentliche Stilmittel der Tagung. Diese wird am 2. Mai mit Wünschen der Schwestern an die Exerzitienleiter und mit Wünschen von diesen an die Frauenorden schließen.

Die Schwestern werden gezielt ausgesucht, weil sie nur ein Drittel ausmachen.

Thematischer Leiter: Dr. Bonifatius Strack OFM Cap/Laufen.

Anmeldungen über das Institut für missionarische Seelsorge, Abt. Orden und Diözesen, 6 Ffm 1, Waldschmidtstr. 42a (Tel. 44 64 15). Die Anmeldungen werden nicht bestätigt. Ca. 2 Wochen vor Beginn der Tagung geht den Teilnehmern Programm und Arbeitspapier zu. (Kursgebühr: DM 30,—; Tagessatz: DM 16,—).

### Priesterexerzitien

Haus Maria Frieden ,1Berlin 22  
(Kladow), Lüdickeweg 5—7

4.—10. Juli (Bewegung für eine bessere  
Welt)

11.—17. Juli (Im Geiste Charles de  
Foucauld)

24.—28. November (Dr. Tobei, Berlin)

Kloster Heiligenbronn 7231 Schramberg,  
Schwarzwald

4.— 7. August (P. Franz-Josef Schonlau  
OFM, Bochum)

Collegium Canisianum, Innsbruck

21.—25. Juli (P. Franz-Josef Steinmetz SJ,  
München)

4.— 8. August (P. Albert Keller SJ,  
München)

Anmeldungen an: P. Minister des Canisianum,  
Tschurtschenthaler Straße 7, A-6020 Innsbruck.

Dreißigtägige Exerzitien für Priester  
und Theologen (ab 6. Semester)

in: Le Bouveret, am Genfer See, Schweiz

4. August bis (P. Markus Kaiser SJ)

4. September

Anmeldungen an den Leiter: P. Markus Kaiser  
SJ, Wilfriedstraße 15, CH-8032 Zürich.

### Versetzungen

1. April: Remmler P. Erwin OFM Cap., als  
Pfarrkurat nach Offenburg, St. Fidelis

9. April: Schöffel P. Eusebius OFM Cap.,  
als Vikar nach Offenburg, St. Fidelis

15. April: Boos Gerhard, Vikar in Markdorf,  
als Jugendpfarrer an das Erzb. Seelsorge-  
amt Freiburg

15. April: Diesch Konrad, Rektor am Städt.  
Krankenhaus Waldshut, als vicarius  
cooperator mit dem Titel Rektor nach  
Singen, Herz-Jesu

15. April: Gebele Alfred, Vikar in Gernsbach,  
beurlaubt zum Studium

15. April: Held Meinhard, Vikar in Pforzheim,  
Herz-Jesu, i. g. E. nach  
Donaueschingen, St. Maria

15. April: Reichert Gebhard, Vikar in Mann-  
heim, Herz-Jesu, als  
Pfarrverweser nach Singen, Herz-Jesu

15. April: Schnetz Hanspeter, Vikar in Über-  
lingen a. S., als Religionslehrer an das  
Kepler-Gymnasium Pforzheim

15. April: Schönsteiner Manfred, Präfekt am  
Erzb. Studienheim Konstanz, St. Konrad,  
als Vikar nach Donaueschingen,  
St. Johannes B.

15. April: Spath Josef, Vikar in Singen,  
Herz-Jesu, als Präfekt an das Erzb.  
Studienheim Konstanz, St. Konrad

### Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den  
Hochw. Herrn Dompräbendar Dr. Herbert Gabel  
in Freiburg i. Br. mit Wirkung vom 1. April 1969  
zum Ordinariatsrat ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit  
Wirkung vom 1. April 1969 den Hochw. Herrn  
Dr. Wolfgang Zwingmann unter Belassung in  
seinen Aufgaben als Erzbischöflicher Sekretär zum  
Ordinariats-Assessor beim Erzbischöflichen  
Ordinariat ernannt.

Hochw. Herrn Vikar Friedrich Wiebelt in Hei-  
delberg, Heilig-Geist-Pfarrei, wurde mit Wirkung  
vom 1. April 1969 der Titel „Rektor“ verliehen.

## Erzbischöfliches Ordinariat